

Bundessozialgericht
- 5 RJ 88/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am
27. November 1979 ohne mündliche Verhandlung für Recht
erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 6. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten um die Höhe des Kinderzuschusses zu der dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1969 bis zum 30. Juni 1970 gewährten Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Der Kläger ist italienischer Staatsangehöriger und wohnt in Italien. In den Jahren 1964 bis 1966 war er mit Unterbrechungen in Deutschland beschäftigt. Während dieser Zeit wurden 14 Pflichtbeiträge für ihn entrichtet. Aus seiner Tätigkeit in seinem Heimatland sind insgesamt 423 Wochenbeiträge nachgewiesen. Auf den im Juni 1969 gestellten Rentenantrag bewilligte die Beklagte mit Wirkung vom 1. Juli 1969 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Den Betrag setzte sie unter Berücksichtigung des Verhältnisses der deutschen Versicherungszeit zur Gesamtversicherungszeit (Pro-Rata-Temporis) mit anfangs 5,50 DM monatlich fest. Kinderzuschuß wurde zunächst nicht gewährt.

Nachdem der italienische Versicherungsträger den Anspruch des Klägers auf Invaliditätsrente ab 1. Juli 1970 anerkannt hatte, setzt die Beklagte mit dem nicht in der äußeren Form eines Bescheides gehaltenen und nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Schreiben vom 9. Juli 1973 den Kinderzuschuß zu der von ihr gezahlten Rente für den Zeitraum vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 ebenfalls nach dem Pro-Rata-Temporis-Grundsatz fest und ermittelte einen monatlichen Betrag von 10,20 DM je Kind.

Mit einem am 26. August 1975 bei dem Sozialgericht (SG) Augsburg eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger Klage erhoben und Zahlung des ungekürzten Kinderzuschusses durch die Beklagte begehrt. Das SG hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 den vollen Kinder-



- 3 -

zuschuß zu gewähren (Urteil vom 27. Januar 1976). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. Juni 1978). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt: Das SG habe über die Klage sachlich entscheiden dürfen. Da die Zustellung des Verwaltungsakts vom 9. Juli 1973 nicht nachgewiesen sei und der Bescheid keinen Rechtsbehelf angegeben habe, seien gemäß Art 48 Abs 1 der EWG-Verordnung (VO) Nr 574/72 (Amtsbl 1972 Nr L 74 S 1 - VO Nr 574/72 -) Rechtsmittelfristen nicht in Lauf gesetzt worden. Für den in Frage stehenden Zeitabschnitt vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 komme eine Anwendung des Art 42 Abs 2 der EWG-VO Nr 3 in der Fassung der VO Nr 1/64, Amtsbl 1964 S 1 (= nF) nicht in Betracht, weil der Kläger allein die deutsche Teilrente bezogen habe. Aber auch Abs 1 der Vorschrift greife nicht ein, weil der Kläger in dieser Zeit nicht "nach den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates" zum Rentenbezug berechtigt gewesen sei; denn mit dieser Wendung würden nur Fälle erfaßt, in denen der Rentenanspruch allein nach den nationalen Rechtsvorschriften des Staates, in dem der die Rente schuldende Träger seinen Sitz hat, ohne Hinzuziehung ausländischer Versicherungszeiten begründet sei. Für die nicht unter Art 42 Abs 1 und 2 der VO Nr 3 nF fallenden Sachverhalte bleibe es bei der Pro-Rata-Berechnung der Kinderzuschüsse.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Er rügt die Verletzung von Art 42 Abs 1 der VO Nr 3 nF und macht weiterhin geltend, daß er nach dieser Vorschrift Anspruch auf den ungekürzten Kinderzuschuß habe, solange ausschließlich die deutsche Verhältnisrente gezahlt worden sei.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Bayerischen LSG vom 6. Juni 1978
aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen
das Urteil des SG Augsburg vom 27. Januar 1976
zurückzuweisen;



- 4 -

hilfsweise beantragt er, eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) in Luxemburg herbeizuführen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) einverstanden erklärt.

II.

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, daß dem Kläger im Zeitraum vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 Kinderzuschüsse nur in dem von der Beklagten zugestandenem Umfang zu zahlen waren.

Ohne Rechtsfehler ist das LSG von der Zulässigkeit der Klage ausgegangen, weil infolge des fehlenden Nachweises einer formgerechten Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung im Schreiben der Beklagten vom 9. Juli 1973 die Klagefrist des § 87 Abs 1 SGG nicht in Lauf gesetzt worden ist (vgl BSG in SozR 2200 § 172 Nr 2 mwN). Der Senat brauchte deshalb nicht dazu Stellung zu nehmen, ob auch eine Anwendung des Art 48 Abs 1 der VO Nr 574/72 im Falle des Klägers - wovon das Berufungsgericht ausgegangen ist - zur Zulässigkeit der Klageerhebung führen kann.

Das LSG hat im Ergebnis zutreffend die Klage abgewiesen. Dem Berufungsgericht ist auch darin zu folgen, daß die Entscheidung über den vom Kläger erhobenen Anspruch entgegen der mit

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Revision vorgetragenen Auffassung nicht Art 42 Abs 1 der VO Nr 3 nF entnommen werden kann. Hierfür sind allerdings andere als die in dem angefochtenen Urteil dargestellten Gründe maßgebend.

Es kann dahinstehen, ob die Anwendung des Art 42 Abs 1 der VO Nr 3 nF in Fällen ausscheidet, in denen – wie hier für den streitigen Zeitraum – ein Rentenanspruch nur durch Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten zurückgelegt worden sind, nach Art 27 und 28 der VO Nr 3 erworben werden konnte. Der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Zahlung des ungekürzten Kinderzuschusses an den Kläger kann auf Art 42 Abs 1 der VO Nr 3 nF schon deshalb nicht gegründet werden, weil diese Vorschrift ausdrücklich eine Regelung nur für Familienbeihilfen trifft. Kinderzuschüsse oder -zulagen zu Renten sind dagegen dort nicht genannt; bei diesen Leistungen handelt es sich vielmehr um Bestandteile der Rente. Das ergibt bereits die für den Anwendungsbereich der VO Nr 3 geschaffene Legaldefinition des Begriffs Renten in Art 1 Buchst s der VO; danach umfassen Renten ua auch alle ihre Erhöhungen und Zuschläge. Entsprechend stellt Art 42 Abs 2 der VO Nr 3 aF – ebenso wie Art 42 Abs 2 Satz 2 nF – Kinderzuschüsse oder -zulagen zu Renten den Familienbeihilfen gegenüber. Das wäre nicht recht verständlich, wenn diese Begriffe den gleichen Inhalt besäßen oder die Zuschüsse und Zulagen zu Renten einen Unterfall der Familienbeihilfendarstellten, wovon offenbar das LSG ausgegangen ist. Insbesondere Art 42 Abs 2 Satz 2 der VO Nr 3 nF, der bestimmt, daß in gewissen Fällen an die Stelle der gesetzlich nicht vorgesehenen Familienbeihilfen die – den Familienbeihilfen dann gleichgestellten – Kinderzuschüsse oder -zulagen zu Renten treten, setzt eine prinzipielle Verschiedenartigkeit dieser Leistungen voraus.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Allerdings enthält die VO Nr 3, anders als die an ihrer Stelle seit dem 1. Oktober 1972 geltende VO Nr 1408/71 (Art 1 Buchst u, ii), keine besondere Definition des Begriffs Familienbeihilfen. Die Bestimmungen der VO Nr 1408/71 können hier nicht unmittelbar herangezogen werden; denn Art 118 Abs 1 der VO Nr 574/72 schreibt vor, daß Leistungen für Bezugszeiten vor dem Inkrafttreten der VO Nr 1408/71 unter Anwendung des bis dahin geltenden Rechts festzustellen sind. Dennoch liegt es auf der Hand, daß auch unter der Geltung des alten Verordnungsrechts Familienbeihilfen solche laufenden Geldleistungen waren, die nach Maßgabe der Zahl und ggf des Alters von Familienangehörigen gewährt wurden. Diese in Art 1 Buchst u der VO Nr 1408/71 enthaltene Definition ist keine von dem Ordnungsgeber erst geschaffene Festlegung. Denn durch die VO erfolgte keine eigenständige Regelung des Rechts der Familienbeihilfen; vielmehr verfolgt sie – wie das Vorgängergesetz – lediglich das Ziel, die verschiedenartigen innerstaatlichen Systeme der Familienbeihilfen zu koordinieren. Deshalb stellt die gebrauchte Begriffsbestimmung eine – abstrakte – Beschreibung der in den einzelnen Mitgliedsstaaten als Zweig des Systems der sozialen Sicherheit vorgesehenen Familienbeihilfen dar. Diese innerstaatlichen Systeme haben vor dem Inkrafttreten der VO Nr 1408/71 in gleicher Ausgestaltung vorgelegen wie danach; daraus folgt, daß die in die VO Nr 1408/71 aufgenommene Definition der Familienbeihilfen nur wiedergibt, was auch schon zuvor gegolten hat.

Nach deutschen Rechtsvorschriften kommt als derartige Familienbeihilfe allein das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Betracht. Diese Auffassung wird bestätigt durch die in Anhang B zur VO Nr 3 erfolgte Bezeichnung der von der VO erfaßten Rechtsvorschriften, wenn dort unter Buchstabe g die Familienbeihilfen durch den erklärenden Klammerzusatz Kindergelder definiert wird. Andere als

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Familienbeihilfen in Betracht kommende Leistungen sehen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nicht vor. Insbesondere ist der Kinderzuschuß zu den Renten aus der Arbeiterrentenversicherung keine Leistung der Familienbeihilfe in dem in Art 42 Abs 1 der VO Nr 3 nF vorausgesetzten Sinne, sondern ein Bestandteil der Versichertenrente. Er zählt deshalb auch nach der begrifflichen Abgrenzung der VO Nr 3 zu den Kinderzuschüssen zur Rente, für die Art 42 Abs 1 der VO Nr 3 nF keine Regelung enthält. Vielmehr ist der Kinderzuschuß, der dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 zusteht, wie die übrige Versichertenrente nach dem Verhältnis der deutschen Versicherungszeiten zur Gesamtversicherungszeit zu bestimmen (Art 28 Abs 1 Buchst b Satz 2 VO Nr 3).

Auf Art 42 Abs 2 der VO Nr 3 nF kann der erhobene Anspruch nicht gegründet werden. Zwar würde nach Satz 2 der Vorschrift der Kinderzuschuß einer Familienbeihilfe gleichzustellen und ungekürzt zu gewähren sein, weil nach deutschen Vorschriften an die Kinderzulageberechtigten Empfänger von Renten kein Kindergeld gezahlt werden kann (§ 8 BKGG). Jedoch ist die für die Anwendung des Art 42 Abs 2 der VO Nr 3 nF aufgestellte Voraussetzung nicht erfüllt, daß der Kläger - jedenfalls für den hier umstrittenen Zeitabschnitt - nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedsstaaten zum Rentenbezug berechtigt war; denn vom 1. Juli 1969 bis 30. Juni 1970 hat er nur Rente aus der deutschen Rentenversicherung erhalten. Für Art 42 Abs 2 der VO Nr 3 nF kommt es darauf an, daß Versicherungsträger aus verschiedenen Mitgliedsländern eine Rente tatsächlich schulden. Es genügt nicht, wenn der Rentenanspruch gegen einen Träger nur durch Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die in verschiedenen Mitgliedsstaaten zurückgelegt wurden, begründet worden ist. Davon sind zutreffend auch die Vorinstanzen ausgegangen.



Die Anwendung der EWG-Verordnungen über die soziale Sicherheit darf allerdings nicht zu einer Kürzung oder einem Verlust von Ansprüchen führen, die ohne die Verordnungen bestehen würden (so der erkennende Senat in BSGE 43, 105, 106 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des EuGH). Während der streitigen Zeit stand dem Kläger jedoch nach innerstaatlichem Recht ein Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit einschließlich der Kinderzuschüsse nicht zu, weil er allein mit den zur deutschen Rentenversicherung entrichteten 14 Monatsbeiträgen die erforderliche Wartezeit (§ 1246 Abs 3 Reichsversicherungsordnung -RVO-) nicht erfüllt hat. Deshalb führt die Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft hier nicht zu einer Schlechterstellung des Klägers im Vergleich zu einem deutschen Versicherten. Ob die entschiedenen Fragen bezüglich der Kinderzuschüsse anders zu beurteilen wären, wenn der Kläger nach innerstaatlichem Recht die Wartezeit erfüllt hätte, kann daher offen bleiben.

Schließlich kann zur Auslegung des Art 42 der VO Nr 3 nF nicht auf die den Anspruch des Klägers stützende Regelung der VO Nr 1408/71 zurückgegriffen werden, die Familienbeihilfen betrifft. Das erscheint schon im Hinblick auf die Übergangsvorschrift des Art 118 der VO Nr 574/72 als ausgeschlossen. Die Neuordnung des Rechts der Familienbeihilfen stellt nicht etwa eine Kodifizierung der bis dahin geübten Rechtspraxis dar. Der Grundsatz, daß alle Leistungen, die aus anderen Zweigen der sozialen Sicherheit für Kinder von rentenberechtigten Arbeitnehmern gewährt werden, den Familienbeihilfen gleichgestellt sind, ist umfassend erst durch die besondere Bestimmung des Art 77 Abs 1 der VO Nr 1408/71 verwirklicht worden und enthält insoweit eine neue gesetzliche Regelung. Nach dem Rechtszustand unter der Geltung der VO Nr 3 war diese Gleichstellung hingegen ausdrücklich nur für bestimmte, in Art 42 Abs 2 der VO Nr 3 nF genannte Fälle angeordnet.



Die Revision des Klägers erweist sich somit als nicht begründet.

Der Senat war - entgegen der im Hilfsantrag des Klägers zum Ausdruck gebrachten Meinung - nicht nach Art 177 Abs 3 des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 gehalten, den EuGH anzurufen. Der Gerichtshof ist im Verfahren nach Art 177 des EWG-Vertrages nicht befugt, die Normen des Gemeinschaftsrechts auf einen Einzelfall anzuwenden, und somit auch nicht zuständig, eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts unter eine solche Norm einzuordnen (EuGH SozR 6050 Art 3 Nr 1). Im übrigen war die Auslegung und Anwendung des zwischenstaatlichen Rechts nicht zweifelhaft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

